



Härtefall: Begrenzung auf 20% für Unternehmen, die aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen
Übergang: bis 2019 maximal doppelt so viel zu zahlende Umlage von Jahr zu Jahr

(1) Stromkostenintensität definiert als Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung; hierzu Übergangsbestimmungen
 (2) SKI steigt auf 17% ab 2016